

Veranstaltererklärung

Veranstalter (mit kompletter Anschrift)
Bei Vereinen auch verantwortliche Person mit kompletter Anschrift angeben
Ort, Datum

Stadt Reutlingen
Amt für öffentliche Ordnung
– Verkehrsabteilung –
Oskar-Kalbfell-Platz 21
72764 Reutlingen

Vorg.-Nr.

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

Bezeichnung und Datum der Veranstaltung

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen* sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz* bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift (Name in Druckschrift oder Stempel)
--

* siehe Seite 2

Auszug der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Übermäßige Straßenbenutzung –

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.

8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.

9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 € für die einzelne Person,
50.000 € für Sachschäden,
10.000 € für Vermögensschäden.

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

7.500 € für den Todesfall,
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).